

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 2007	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
14. Juli 2007	Rentengesetz des Deutschen Reiches anlässlich der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006	133 bis 137

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Rentengesetz des Deutschen Reiches

Vom 26. Juni 2007

Nach Ablauf, gemäß der betreffend den Besonderen Status von Berlin Anwendung zu finden habenden 21 Tage Frist entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/D] (51) 56, vom 08. Oktober 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 751], auf der Rechtsgrundlage des Artikels 4 der am 09. Mai 1945 in Kraft getreten fortgeltenden SHAEF-Proklamation Nr. 1, (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“ vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. des Alliierten Kontrollrats in Deutschl. Ergbl. Nr. 1, S. 7 ff), der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliierten Kontrollrat in Deutschl. Ergbl. Nr. 1, S. 13 ff), in Verbindung mit dem Absatz 3 der fortgeltend Anwendung zu finden habenden *Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat*, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], dem Artikel 1 der *Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990, vom 28. September 1990 [BGBl. II S. 1273], dem Anwendung zu finden habenden „*Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*“, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], in Verbindung gemäß Artikel 2 der *Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27/28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung)*, sowie zu dem *Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)*, vom 08. Oktober 1990 [BGBl. II S. 1386 ff], gemäß dem *Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 03. Januar 1994 [BGBl. II S. 27], gemäß Artikel 11 des *Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 03. Januar 1994

[BGBl. II S. 45], gemäß Absatz 2 der *Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 21. Oktober 1994 [BGBl. II S. 3703], der *Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 14. Juni 2006 [BGBl. II S. 654], gibt die Kommissarische Reichsregierung bekannt, daß die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 08. Mai 1985, der Proklamation vom 30. Dezember 1988, der Verordnung über die vorläufige Reichsgewalt vom 30. Dezember 1988, der Verordnung über die Rechtsstellung des Reichsverkehrsministers vom 30. Dezember 1988 (RStBl. II), der Verordnung über die Rechtslage in Deutschland vom 20. Januar 1989, der Verordnung über die Neuwahl des Reichstags 29. Juni 1990, des Gesetzes über den Vollzug der Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. Januar 1996, der Verordnung zur Änderung der Anlage 1 bezüglich § 16 Absatz 1 der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 08. Mai 2003, der Bekanntmachung über das Gesetz über die Volksabstimmung des Deutschen Volkes über die Staats- und Regierungsform anlässlich der Wiederherstellung der Einheit des Reiches in den Außengrenzen, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat, vom 08. Mai 2007, der Bekanntmachung der Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 26. April 2007, der Bekanntmachung des Inkrafttretens der 2^{ten} Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz, vom 06. Juni 2007, des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Reichswehr des Deutschen Reiches, vom 08. Mai 2007, des Gesetzes über die Reichswehr des Deutschen Reiches, vom 08. Mai 2007, des Ersten Gesetzes über Vermögensansprüche des Deutschen Reichs, vom 06. Juni 2007, der Bekanntmachung über das Münzgesetz anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 08. Juni 2007, der Bekanntmachung über die Tätigkeit von Rechtsfachverständigen vom 15. Juni 2007, anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs am 21. Dezember 2006, vom 15. Juni 2007, mit Wirkung zum 26. Juni 2007 in Kraft getreten sind.

I. Rechtsgrundlagen

§. 1

Da das Deutsche Reich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch über keinen Friedensvertrag mit den gegnerischen Staaten des Zweiten Weltkrieges verfügt, trägt dieses Gesetz vorläufigen, aber für die künftige reichsrechtliche Gesetzgebung verbindlichen Charakter nach Treu, Glauben und Bestandsschutz. Das bedeutet, künftige Änderungen oder Neufassungen zum Gesetzesumfang dürfen zu Niemandes Vorteil und zu Niemandes Nachteil im Verhältnis zum derzeitigen Gesetzestext führen.

§. 2

Es ist eine einheitliche „Rentenversicherungsanstalt des Deutschen Reiches“ zu bilden, welche die Eigenschaft einer Person des öffentlichen Rechts besitzt und von allen Steuern des Deutschen Reiches, seiner Länder sowie deren Gemeinden oder Kommunen befreit ist. Alle vorangegangenen Gesetze seit dem 30. Januar 1933 über Renten, Altersbezüge, Pensionen und sonstige staatlich bestimmte Altersvorsorge im engeren und weitesten Sinne treten mit diesem Gesetz außer Kraft.

§. 3

Alle Staatsbürger des Deutschen Reiches, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet und gleichzeitig dem Einkommenssteuergesetz unterliegen, sind ohne Ausnahme in der Rentenversicherungsanstalt des Deutschen Reiches pflichtversichert.

§. 4

Das Renteneintrittsalter für die Altersrente beginnt mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ab dem zu diesem Tage folgenden Monat besteht Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Altersrente.

Auf Antrag kann der Renteneintritt in die Altersrente vorgezogen werden, wobei der Aufstockungsbetrag sich dann je Jahr der Vorziehung des Beginns des Renteneintritts um fünfundzwanzig vom Tausend verringert.

Der frühest mögliche Beginn der Altersrente beginnt für Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres und für Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für Frauen ist für jedes lebend geborene Kind ein abzugsfreier früherer Renteneintritt von drei Jahren möglich.

Der Anspruch auf Auszahlung der Rente endet mit dem Monat des Todes der oder des Berechtigten

§. 5

Jeder Rentenbeitragszahler ist angehalten, zusätzlich auch privat Vorsorge für das Alter in Realwerten zu treffen.

II. Allgemeine Grundlagen

§. 6

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt Zehn vom Hundert auf das Bruttoeinkommen bei nicht selbständiger Tätigkeit. Davon ist die Hälfte vom Arbeitgeber zu tragen.

Bei allen anderen Einkommensarten beträgt der Beitragssatz zehn vom Hundert aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben.

Die Beiträge sind als Werbungskosten im Folgejahr voll anrechenbar.

Auszahlungen von Renten durch die Rentenversicherungsanstalt unterliegen keiner Beitragspflicht.

Durch den Rentenbezug wird Satz 2 nicht berührt.

Die Bemessungsgrenze für den Beitragssatz beträgt Fünftausend Deutsche Mark des Deutschen Reiches.

Der zuständige Minister kann den Beitragssatz und die Bemessungsgrenze in Abstimmung mit dem Reichsrat verändern, jedoch nicht um mehr als Fünf vom Tausend im Jahr.

§. 7

Die monatliche Rente besteht aus einem Sockelbetrag, der für alle Rentenempfänger einschließlich der Invalidenrentner gleich ist und einem Aufstockungsbetrag, der sich nach den Einzahlungen in die Rentenversicherung bemisst.

Die Mindestrente besteht aus dem doppelten Sockelbetrag.

Ein Anspruch auf Rente oder Invalidenrente besteht, wenn mindestens sechzig Monate in die Rentenkasse eingezahlt wurde.

Witwen oder Wittwer erhalten als Rente dann eine Witwenrente oder Wittwerrente, wenn sie keine eigenen Rentenansprüche haben oder diese unter denen des Ehegatten liegen.

Haben sie eigene Rentenansprüche, werden die höheren gezahlt, die anderen erlöschen.

Haben sie keine eigenen Rentenansprüche, erhalten sie achtzig vom Hundert der Ansprüche des Ehegatten.

- 1.) Der monatliche Sockelbetrag beträgt im Jahre 2007 dreihundertfünfzig Deutsche Mark des Deutschen Reiches und wird jährlich um zwei vom Hundert dieses anfänglichen Betrages angehoben.
- 2.) Der monatliche Aufstockungsbetrag errechnet sich aus der Summe aller Einzahlungen in die Rentenkasse dividiert durch dreihundert Monate.

§. 8

Die Deutsche Reichsbank hat die Rentenversicherungsanstalt mit einem Kapital von drei Milliarden Deutschen Mark des Deutschen Reiches auszustatten, die ab dem der Ausstattung folgenden Jahr, jährlich in Höhe von fünf vom Hundert zinsfrei und steuerfrei zurückzuführen sind.

Die Rentenversicherungsanstalt wird bei den Ausgaben mit fünfundzwanzig vom Hundert in Höhe des Haushaltes des Reichsarbeitsministers gestützt und hat davon binnen höchstens zehn Jahren eine Rücklage in Summe von drei Rentenauszahlungsjahren zu bilden, die zu achtzig vom Hundert mündelsicher in Realwerten anzulegen sind.

Ist die Rücklage angespart, ist die Stützung aus dem Haushalt des Reichsarbeitsministers anzupassen und die Beiträge sind zu senken.

Die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen dazu obliegen dem Reichsarbeitsminister in Abstimmung mit dem Reichsrat.

§. 9

Die Rentenversicherungsanstalt wird von einem Präsidenten geführt, der auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers durch das Staatsoberhaupt ernannt wird.

Die Rentenversicherungsanstalt hat unter Kontrolle des Reichsarbeitsministers alle Organe einer Selbstverwaltung zu bilden.

Der Reichsarbeitsminister erläßt die dafür notwendigen Durchführungsbestimmungen.

§. 10

Die Rentenbeiträge für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes werden wie folgt bewertet:.

Die bisher gezahlten Beiträge in Deutscher Mark der Bank Deutscher Länder (*Deutsche Bundesbank*) werden bis 09. November 1989 zum Kurs eins zu eins angerechnet, danach zum Kurs, wie er in der Reichsversicherungsordnung noch festzulegen ist.

Zusatzversicherungen irgendwelcher Art sind in gleicher Weise zu behandeln.

§. 11

Rentner, die Ansprüche aus Versorgungssystemen, Anwartschaftssystemen oder auf Pensionsversprechen ohne Rechtsgrundlage zu haben glaubten oder die durch Umstände irgendwelcher Art unrealisierbar geworden oder erloschen sind, erhalten die Mindestrente bestehend aus den Sockelbetrag und einem Aufstockungsbetrag in Höhe des Sockelbetrages.

III. Übergangsbestimmungen und Invalidität

§. 12

Der Rechtsanspruch auf eine Invalidenrente entsteht unabhängig von einer Beitragsdauer auf Grund des Amtsärztlichen Gutachtens über eine geminderte Erwerbsfähigkeit von mehr als dreißig vom Hundertsatz, sofern für die Folgekosten einer Erwerbsminderung nicht die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften zuständig ist.

Die Invaliditätsstufen der Erwerbsminderungen sind: dreißig, fünfundvierzig, sechzig, oder fünfundsiebzig vom Hundertsatz oder Vollinvalid.

Berufsunfähigkeit begründet nicht zwangsläufig Invaliditätsansprüche und ist als solche privat abzusichern.

§. 13

Bis zur endgültigen amtlichen Feststellung der persönlichen Rentenhöhe erhalten alle Rentner die in § 11 definierte Mindestrente ausgezahlt.

Die Nachzahlung der Differenz zur amtlich festgestellten Rentenhöhe für den Zeitraum in Satz 1 erfolgt in zehn gleichmäßigen Raten an den Berechtigten.

Bei zwischenzeitlichen Verscheiden des Berechtigten geht die noch bestehende Differenz nach Satz 2 an die Erben.

Wird das Erbe ausgeschlagen oder sind keine Erben vorhanden oder auffindbar, ist die noch bestehende Differenz zur würdigen Beisetzung dieses Berechtigten mit einzusetzen und falls dann noch vorhanden, der Rest den Rücklagen der Rentenversicherungsanstalt zuzuführen.

Gläubiger sind an dieser Rentennachzahlung nur berechtigt, wenn derartige Rechte amtlich und unanfechtbar sind, diese der Rentenversicherungsanstalt vorgelegt, notwendige Bearbeitungsgebühren vorab beglichen sind und anderweitige Rechte nicht im Wege stehen.

§. 14

Der Reichsarbeitsminister ist in Abstimmung mit dem Reichsrat berechtigt, zu allen Fragen Durchführungsbestimmungen zu erlassen und im Reichs- und Länderanzeiger bekannt zu machen.

§. 15

Dieses Gesetz tritt in Einvernehmlichkeit mit den Alliierten in Kraft.

Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen Groß-Berlin, den 26. Juni 2007

In Verhinderung des Reichspräsidenten
Die Stellvertretende Reichspräsidentin
Marina Werner

Reichskanzler
Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel

In Verhinderung des Reichsministers des Auswärtigen
Stellvertretende Reichsministerin des Auswärtigen
U. E. K. Schmidt-Steinwender

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang S. Schmidt

Der Reichswehrminister
Kptn. Lttn. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsminister für Gesamtdeutsche Fragen
Michael Stefan Buchweitz